



Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Gemeindeordnung (GO); Gesamtrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. An der Einwohnerratssitzung vom 31. Oktober 2024 unterbreitete der Stadtrat dem Einwohnerrat die Vorlage «Gemeindeordnung; Gesamtrevision; Wahl einer Spezialkommission» (vgl. Vorlage 24/120). Für die Ausgangslage zu den Themen «kantonale Grundlagen und Entwicklungen», «Vorstösse im Einwohnerrat», «Legislaturziel», «Vorgehensweise» wird darauf verwiesen.
2. An der Sitzung vom 31. Oktober 2024 wählte der Einwohnerrat diese Mitglieder in die Spezialkommission «Revision Gemeindeordnung»:
 - Corin Ballhaus (SVP)
 - Daniel Blaser (Die Mitte)
 - Manuel Egli (GLP)
 - Daniel Frey (EVP)
 - Martin Killias (SP)
 - Anja Kroll (Grüne)
 - Simona Minnig (FDP)
3. Der Stadtrat verabschiedete anfangs Dezember 2024 den Rohentwurf der Gemeindeordnung (GO), damit die Spezialkommission diesen Rohentwurf für die Beratungen verwenden konnte.
4. Wie bereits in der Einwohnerratsvorlage 24/120 ausgeführt, wird auf kantonaler Ebene das Gemeindegesetz (GG) revidiert ([kantonale Website: "Totalrevision Gemeindegesetz"](#)). Die ursprünglich für die zweite Hälfte des Jahres 2024 vorgesehene Anhörungsphase ist nach aktuellem Stand für Januar 2026 geplant (Quelle: [kantonale Website: "geplante Anhörungen"](#)). Somit dürfte mit einem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes kaum vor Mitte 2029 zu rechnen sein.

II. Spezialkommission

1. Die Spezialkommission führte sieben Sitzungen durch, an denen sie die Gesamtrevision der GO unter dem Vorsitz von Simona Minnig diskutierte. Sie beriet den Rohentwurf des Stadtrats. Neben den Mitgliedern der Spezialkommission nahmen der Stadtammann, der Stadtschreiber als Aktuar sowie Beatrice Räber, Vizestadtschreiberin und Aktuarin des Einwohnerrats, sowie zu den Finanzthemen Marc Lindenmann, Leiter Abteilung Finanzen, an den Sitzungen teil.
2. An den sieben Sitzungen wurden diese Themen behandelt. Die Spezialkommission erhielt verschiedentlich Gelegenheit, gewisse Punkte in den Fraktionen vorzubesprechen, um eine gezielte Diskussion zu fördern. Für die detaillierten, insbesondere kontroversen Diskussionspunkte wird auf das Kapitel V sowie die beiliegende Synopse verwiesen.

Sitzungsdatum	Hauptthemen an Sitzung
7. Januar 2025	Ausgangslage, Arbeitsweise der Kommission, Organisatorisches
20. Februar 2025	Sachthemen in der GO, Rechtssetzungssystematik, Stadt oder Gemeinde
26. März 2025	Stadtammann oder Stadtpräsidium, Unvereinbarkeit für Mitglieder des Einwohnerrats, Stellvertretungsregelung im Einwohnerrat, Publikationsorgan
1. April 2025	Finanzkompetenzen (Inputreferat), Unvereinbarkeit für Mitglieder des Einwohnerrats (Weiterführung der Diskussion), Behördenreferendum
23. April 2025	Finanzkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> obligatorisches Referendum beim Budget Ausgaben, welche zu obligatorischem Referendum führen Kompetenzsummen für Einwohnerrat und Stadtrat (insbesondere bei Grundstücksgeschäften)
6. Mai 2025	Wahltermin für Legislative und Exekutive, Darstellungsweise der GO
3. Juli 2025	Finanzkompetenzen (vgl. 23. April 2025), Behördenreferendum (Wiederaufnahme der Diskussion), Unvereinbarkeit für Mitglieder des Einwohnerrats (Wiederaufnahme der Diskussion), Wahltermin für Legislative und Exekutive (Wiederaufnahme der Diskussion), Schlussabstimmung

Diese Themen, insbesondere die kontroversen, sind – teilweise mehrfach – von den Mitgliedern der Spezialkommission in den Fraktionen besprochen worden.

3. In der Schlussabstimmung vom 3. Juli 2025 verabschiedete die Kommission einstimmig (bei einem abwesenden Kommissionsmitglied) den von ihr erarbeiteten Entwurf zur Weiterbearbeitung durch den Stadtrat. Jede Fraktion behielt sich vor, im Einwohnerrat zu spezifischen Themen Änderungsanträge zu stellen, namentlich zu Fragen, in denen sich die Fraktion in der Spezialkommission nicht durchsetzen konnte.
4. Nach den Sommerferien startete die Kommission die Arbeiten der Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats, mit Sitzungen am 19. August 2025 und 9. September 2025.

III. Weiterbearbeitung der GO durch den Stadtrat

Der Stadtrat beriet den von der Spezialkommission verabschiedeten Entwurf der GO an seiner Sitzung vom 16. Juli 2025. Er stimmte mit einer Ausnahme allen wesentlichen Änderungen der Spezialkommission zu (zu den Details wird auf die Synopse und das Kapitel V verwiesen). Be treffend Kompetenzsumme des Stadtrats für Liegenschaftskäufe vertritt der Stadtrat eine andere



Meinung als die Spezialkommission. Darauf wird detailliert im Kapitel V eingegangen. Beim Wahlzeitpunkt für die Legislative und die Exekutive, zu welcher Frage sich die Kommission nicht zu einer Empfehlung durchringen konnte, fällte der Stadtrat einen Entscheid (vgl. ebenfalls unten Kapitel V).

IV. Kantonale Vorprüfung

1. Am 17. Juli 2025 reichte der Stadtrat den von ihm am 16. Juli 2025 beschlossenen Entwurf der GO (inkl. Synopse) dem Kanton zur Vorprüfung ein.
2. Der Kanton teilte am 13. August 2025 mit, dass grundsätzlich alle Bestimmungen der neuen GO mit dem übergeordneten Recht vereinbar seien. Es fehle allerdings eine Regelung, wer die Abgeordneten in die Gemeindeverbände wähle (bisher Zuständigkeit des Stadtrats gemäss § 34 Abs. 2 lit. i GO). Der Kanton empfiehlt, diese Zuständigkeit vorzugsweise beim Stadtrat zu belassen.
3. Die Spezialkommission entschied am 19. August 2025 und der Stadtrat am 20. August 2025, diese Kompetenz, wie in der aktuell geltenden GO und vom Kanton empfohlen beim Stadtrat zu belassen. Es betrifft dies gemäss Jahresbericht 2024 (S. 132) diese Gemeindeverbände: Abwasserverband Region Lenzburg (AVRL), Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Aarau – Lenzburg (GEKAL), Gemeindeverband Lindenfeld, Lebensraum Lenzburg Seetal (LLS).

V. Hauptdiskussionspunkte in der Spezialkommission

In diesem Kapitel werden die Hauptdiskussionspunkte in der Spezialkommission bzw. zwischen der Spezialkommission und dem Stadtrat detailliert dargelegt. Eine stark verkürzte Zusammenfassung dieser Hauptdiskussionspunkte sowie Bemerkungen zu sämtlichen Paragrafen sind in der beiliegenden Synopse aufgeführt, worauf verwiesen wird.

A) Rechtssetzungsmethodik, Geschäftsreglement und Sachthemen

1. Die Spezialkommission will – wie die deutliche Mehrheit der Aargauer Gemeinden – keine Sachthemen in der GO regeln. Somit werden auch in der neuen GO die heutigen Themenfelder geregelt.
2. Die Kommission bevorzugt, wie der Stadtrat, eine schlanke GO. Verweise auf das übergeordnete Recht sollen so in der GO enthalten sein, dass sie ohne Volksabstimmung nachgeführt werden können. So bleibt die GO aktuell. Damit die neue GO insbesondere auch für rechtliche Laien trotz schlichtem Verweis auf das anwendbare kantonale Recht gut genutzt werden kann, werden die einschlägigen kantonalen Paragrafen als Anhang aufgeführt. Dieser Anhang ist formell nicht Teil der GO, sondern ist als Dienstleistung an die Bürgerinnen und Bürger zu verstehen. Die bisherigen Wiederholungen von übergeordnetem Recht in der GO führten dazu, dass in der GO andere Regelungen festgeschrieben sind als im Kanton und somit auch in Lenzburg gelten, sofern der Kanton sein Recht angepasst hat (z.B.: Quorum für fakultatives Referendum in GO 10 % [§ 5] im Gemeindegesetz seit 2023 5 % [§ 58]). Dies führt zu Verwirrung und kann mit der neuen GO verhindert werden.
3. Organisatorische Regelungen, welche ausschliesslich den Einwohnerrat betreffen (Zustellung der Unterlagen, Ablauf der Sitzung, parlamentarische Instrumente etc.) sollen ausschliesslich im Geschäftsreglement des Einwohnerrats geregelt werden. Das Geschäftsreglement soll so konzipiert sein, dass es auch als Leitfaden für die Mitglieder des Einwohnerrats dient, also

möglichst alle relevanten Informationen enthält. Die Spezialkommission nahm sich auch der Revision dieses Reglements an und legt zusammen mit der GO einen Arbeitsentwurf dieses Reglements vor (vgl. Beilage). Dieses Reglement wird vom Einwohnerrat separat behandelt, damit es bis zur Inkraftsetzung der GO beschlossen werden kann.

B) Stadtammann oder Stadtpräsidium

1. Seit mehreren Jahren wird auf kantonaler Ebene die Bezeichnung des Stadtammanns thematisiert (vgl. zum Beispiel die Anhörung zu den Organbezeichnungen «Regierungspräsidium», «Gemeindepräsidium» und «Gemeindeparlament» vom 28. Februar 2025 bis 6. Juni 2025; [kantonale Website: Anhörung "KV; Organbezeichnungen etc."](#)). Mit dem Postulat von Julia Mosimann für die Fraktion der SP (ER 22/46), welches am 9. März 2023 überwiesen worden ist, wird diese Thematik auch in Lenzburg diskutiert.
2. Der Stadtrat schlug der Spezialkommission in seinem Entwurf der GO vor, anstelle der traditionellen Bezeichnung «Stadtammann» den moderneren, geschlechtsneutralen und schweizweit verbreiteteren Begriff «Stadtpräsident» bzw. «Stadtpräsidentin» zu verwenden. Die Spezialkommission unterstützte diese Anpassung mit 4 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen mit der gleichen Begründung wie der Stadtrat. Für die Minderheitsmeinung überwiegen die Vorteile der traditionellen Amtsbezeichnung.

C) Kompetenzsummen für Liegenschaftskäufe

1. In der GO werden die Finanzkompetenzen geregelt, d.h. welches Organ (Gesamtheit der Stimmberechtigten, Einwohnerrat oder Stadtrat) welche Ausgabenkompetenz erhält. Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Erhöhungen der Limite für das obligatorische Referendum für einmalige Ausgaben von CHF 2,5 Mio. auf CHF 4 Mio. sowie für jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 200'000 auf CHF 400'000 (vgl. § 4 Abs. 2 lit. b und c der Synopse) wurden von der Spezialkommission deutlich unterstützt. In Bezug auf Liegenschaftsverkäufe (§ 4 Abs. 2 lit. d der Synopse) konnte sich der Stadtrat, mit dem in der Spezialkommission obsiegenden Betrag von CHF 2,5 Mio. einverstanden erklären. Betreffend Übersicht zu den Finanzkompetenzen verweist der Stadtrat auf die Tabelle in der Beilage.

Nachfolgende Erläuterungen beziehen sich auf die Liegenschaftskäufe, da in dieser Thematik eine Differenz zwischen dem Stadtrat und der Spezialkommission besteht.

2. In der Gemeindeordnung 1982 (GO 1982), Einwohnerratsvorlage vom 8. Dezember 1982, war die Regelung enthalten, dass der Stadtrat für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken abschliessend zuständig ist, wenn das Geschäft den Betrag von CHF 2,5 Mio. nicht übersteigt (§ 32 Abs. 2 lit. k GO 1982).

In der Einwohnerratsvorlage 00/61 vom 26. Januar 2000 beantragte der Stadtrat, dass der Höchstbetrag für den Erwerb von Grundstücken von CHF 2,5 Mio. auf CHF 3 Mio. angepasst werden soll, um eine erhöhte Flexibilität zu erlangen und zur *teilweisen* Anpassung an die seit 1982 eingetretene Teuerung der Lebenshaltungskosten; der Landesindex der Konsumentenpreise sei seit 1982 um 46 % gestiegen, führte der Stadtrat damals aus. Die vom Stadtrat beantragte Erhöhung auf CHF 3 Mio. wurde vom Einwohnerrat am 24. Februar 2000 abgelehnt.

3. Der **Stadtrat** unterbreitete der Spezialkommission diesen Vorschlag betreffend Zuständigkeit für Liegenschaftskäufe:

- **Volk** (Urnенabstimmung): **über CHF 6 Mio.**
- **Einwohnerrat:** **über CHF 4 Mio. bis CHF 6 Mio.**
- **Stadtrat:** **bis CHF 4 Mio.** (heutige GO: CHF 2,5 Mio.)

4. Die **Spezialkommission** diskutierte diesen Vorschlag des Stadtrats an mehreren Sitzungen eingehend und kam am 3. Juli 2025 mit 4 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen (1 abwesendes Mitglied) zu diesem Beschluss:

- **Volk** (Urnенabstimmung): **über CHF 5 Mio.**
- **Einwohnerrat:** **über CHF 3 Mio. bis CHF 5 Mio.**
- **Stadtrat:** **bis CHF 3 Mio.** (heutige GO: CHF 2,5 Mio.)

Zu diesem Beschluss führten diese Argumente in der Spezialkommission:

- Der Stadtrat soll weiterhin über eine Kompetenz für Liegenschaftskäufe verfügen, da in solchen Geschäften rasch und ohne Publizität (Öffentlichkeit der Einwohnerrats-sitzung) entschieden werden soll.
- Eine Erhöhung des seit über 40 Jahren geltenden Betrags ist angezeigt, aber in moderaterem Masse als vom Stadtrat vorgeschlagen, zumal eine Strategie für Land-zukäufe – auch in der Immobilienstrategie – fehlt.
- Das Risiko für Liegenschaftskäufe ist überschaubar, da die Stadt mit dem Land einen Gegenwert erhält, der – in den letzten Jahrzehnten – sehr wertbeständig gewesen ist, bzw. sich gesteigert hat.
- Die bisherige Kompetenzsumme von CHF 2,5 Mio. führte in der Vergangenheit nicht dazu, dass der Stadtrat Landkäufe nicht tätigen konnte, da sie zu tief gewesen ist. Grosser Handlungsbedarf zeichnet sich deshalb nicht ab.
- Mit der neuen Regelung (sowohl im Vorschlag des Stadtrats wie auch der Spezial-kommission) erhält der Einwohnerrat eine Ausgabenkompetenz für Liegenschaften, was den Abschluss solcher Geschäfte im Vergleich zur heutigen Regelung ver-schnellert.

Die Minderheitsmeinung in der Kommission schlägt eine Kompetenzsumme für den Stadtrat von CHF 5 Mio. und darüber das obligatorische Referendum vor. Der Betrag für den Stadtrat soll deutlich erhöht werden, damit er wieder eine vergleichbare Handlungsfreiheit erhält wie 1982, wird argumentiert.

5. Der Stadtrat hält an den unter Ziff. 3 erwähnten Beträgen fest und übernimmt nicht die Meinung der Spezialkommission, und zwar aus diesen Überlegungen:

a) **Teuerung, Preisentwicklung (Indizes)**

Wie oben ausgeführt, wurde die heutige Kompetenzsumme des Stadtrats von CHF 2,5 Mio. in der Einwohnerratsvorlage vom Dezember 1982 vorgeschlagen und blieb seither unverändert. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Thematik sind in der Spezial-kommission verschiedene Indizes genannt worden, welche der Stadtrat nun ausdrücklich aufführt:



Index	Zunahme in %	Indexbereinigte Kompetenzsumme (in CHF Mio.)
Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) (Dezember 1982 bis Juli 2025) ¹	70,4	4.26
Wüest Partner AG, Angebotspreisindex Eigentumswohnungen, Nordwestschweiz (1982 bis 2025) ²	209,42	7.74
Wüest Partner AG, Angebotspreisindex Einfamilienhäuser, Nordwestschweiz (1982 bis 2025) ²	158,03	4.45
Wüest Partner AG, Angebotspreisindex Büroflächen, Nordwestschweiz (1982 bis 2025) ²	55,12	3.88
Wüest Partner AG, Angebotspreisindex Gewerbeblächen, Nordwestschweiz (1982 bis 2025) ²	74,08	4.35
IAZI Private Real Estate Price Index (Wohneigentum) (1997 bis 2025) ³	134,20	5.86
IAZI Private House Price Index (Einfamilienhäuser) (1997 bis 2025) ³	131,10	5.78

Mit Ausnahme des Angebotspreisindexes für Büroflächen der Wüest Partner AG übertreffen sämtliche mit Indizes seit 1982 bereinigten Kompetenzsummen den vom Stadtrat vorgeschlagenen Betrag von CHF 4 Mio. Diese regionalen bzw. schweizerischen Untersuchungen decken sich mit den Erfahrungen des Stadtrats aus der kommunalen Bodenpreisentwicklung. Unter der Berücksichtigung, dass davon auszugehen ist, dass der mit der neuen GO festgelegte Betrag wiederum eine längere Zeit Bestand haben wird, erachtet der Stadtrat eine Erhöhung auf CHF 4 Mio. als sachgerecht, insbesondere, da die IAZI-Indizes eine deutlich kürzere Zeitspanne (nur ab 1997 und nicht ab 1982) abdecken.

b) Grössere Erwerbsgeschäfte seit 2008

Der Stadtrat informierte die Spezialkommission an der Sitzung vom 1. April 2025 über die seit 2008 getätigten grösseren Erwerbsgeschäfte für Liegenschaften. Neben kleineren Erwerben (wenige m² für Landumlegungen bei Strassenprojekten) sind dies aktuell:

- 2014: Kauf Parzelle-Nr. 260, 1'524 m² (Bio Peter mit Milchhäusli), für CHF 1'800'000
- 2020: Kauf Parzelle Nr. 2446, 833 m² (Steinbrüchliweg für WBZ), für CHF 700'000
- 2023: Kauf Parzelle Nr. 3268, 253 m² (Wolfsackerstrasse), für CHF 184'000
- 2024: Kauf Parzelle Nr. 2995, 14'825 m² (ABB-Areal), für CHF 3'350'000 (Netto-Kaufpreis; Verpflichtungskredit CHF 6'367'743.05)
- 2025: Kauf Parzelle Nr. 2045, 506 m² (Walkeweg, Familienzentrum), für CHF 1'129'000

Die Stadt erwarb im April 2014 die Parzelle Nr. 260 (Liegenschaft Bio Peter mit Milchhäusli) für CHF 1,8 Mio (März 2014: IAZI-Index für Renditeliegenschaften: 163,1; IAZI-Index für

¹ <https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/rechner?periodType=Monatlich&basis=AUTO&start=07.2024&ende=07.2025>

² https://www.wuest.io/online_services_classic/transaktionspreisindex/index.phtml

³ <https://www.iazicifi.ch/indizes/>

Wohneigentum: 167,9). Im Juni 2025 lagen die beiden erwähnten Indizes bei 225,9 (Renditeliegenschaften) bzw. 234,2 (Wohneigentum). Indexbereinigt würde das Angebot heute um die CHF 2,5 Mio. Franken betragen, womit die heutige Kompetenzsumme des Stadtrats erreicht ist. Würden sich die Bodenpreise ähnlich entwickeln wie in den letzten Jahren, wäre ein solcher Kauf durch den Stadtrat in wenigen Jahren kaum mehr möglich, wenn der Vorschlag der Spezialkommission angenommen würde.

Der Kauf des ABB-Areals ist nicht ein klassischer Erwerb, da der Verpflichtungskredit auch die Dekontamination etc. enthält.

6. Zusammenfassend kommt der Stadtrat zum Schluss, dass er für die Beibehaltung der Handlungsfreiheit eine Kompetenzsumme für den Erwerb von Liegenschaften von CHF 4 Mio. erhalten soll. Insbesondere aufgrund der Bodenpreisentwicklung, der Tatsache, dass Landerwerbe ein überschaubares Risiko darstellen und damit ein Gegenwert erworben wird sowie der Beständigkeit des in der GO festgeschriebenen Betrags soll dieser seit 1982 geltende Betrag von CHF 2,5 Mio. auf CHF 4 Mio. angepasst werden. Nur so kann rasches Handeln der Exekutive möglich sein. Ebenfalls mit der Begründung des rascheren Handelns soll neu der Einwohnerrat für Erwerbsgeschäfte für Liegenschaften über CHF 4 Mio. bis CHF 6 Mio. zuständig sein.

D) Zeitpunkt der Wahlen für Stadtrat und Einwohnerrat

1. Das kantonale Recht regelt, dass der Stadtrat den Zeitpunkt der Wahlen von Stadtrat und Einwohnerrat festsetzt (§ 13 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR] und § 4 Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats).
2. In der aktuellen GO wird festgehalten, dass die Wahl des Einwohnerrats nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats stattfindet (§ 12 Abs. 3 GO).
3. Die Spezialkommission sprach sich einhellig dafür aus, dass die GO auch künftig regeln soll, wann die Wahlen stattfinden sollen, d.h. getrennt (wie bisher und beispielsweise Aarau, Windisch, Zofingen) oder künftig gemeinsam (wie beispielsweise Baden, Brugg im Jahr 2025, Wettingen). Diese wichtige Frage möchte die Spezialkommission von der Legislative entschieden haben, nicht von der Exekutive.
4. Inhaltlich sprachen sich gleich viele Mitglieder in der Spezialkommission für eine gemeinsame wie eine getrennte Wahl aus. Dabei wurden diese Argumente angeführt:

Gründe für gleichzeitige Durchführung	Gründe für eine getrennte Durchführung
Mehr Interesse der Stimmbürgerinnen und -bürger an gleichzeitiger Wahl → höhere Wahlbeteiligung	Legislativ- und Exekutivwahlen haben anderen Fokus (Parteidurchsetzung vs. Persönlichkeitswahlen)
Gleichzeitige Wahlen von Grossrat (Legislative) und Regierungsrat (Exekutive) auch auf Kantonsebene (AG)	Bei der nachfolgenden Legislativwahlen kann auf die Exekutivwahlen reagiert werden
Klarere Positionierung der Parteien möglich	Stimmvolk hat mehr Zeit, sich intensiver mit den Kandidatinnen und Kandidaten auseinanderzusetzen.
Vereinfachung für Stimmvolk und Parteien	Personalaufwand für die Stadtverwaltung verteilt sich auf zwei Termine
Weniger lange Aufstelldauer von Wahlplakaten	Überschaubarkeit der Anzahl Wahlplakate an den jeweiligen Wahlterminen

5. Der Stadtrat favorisiert die Variante der gleichzeitigen Durchführung und ist überzeugt, dass die Stadtverwaltung auch bei gleichzeitiger Durchführung für eine ordnungsgemäss Durchführung der Wahlen garantieren wird. Gestützt auf diese Haltung beantragt er diese Formulierung im § 6 Abs. 3 der GO:

«Die Wahl des Einwohnerrats erfolgt gleichzeitig mit den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrats auf eine Amts dauer von vier Jahren.»

Sollte die Mehrheit des Einwohnerrats eine getrennte Durchführung bevorzugen, wäre im Änderungsantrag diese Formulierung sinngemäss vorzuschlagen:

«Die Wahl des Einwohnerrats erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrats auf eine Amts dauer von vier Jahren.»

E) Stellvertretungsregelung im Einwohnerrat

1. Im Gemeindegesetz (GG) ist seit 2023 vorgesehen, dass in der GO die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrats vorgesehen werden kann; die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rats gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 kommen sinngemäss zur Anwendung (vgl. § 65 Abs. 5 GG). Mit dem Postulat von Anja Kroll (ER 23/55) für die Fraktionen Grüne, SP, Die Mitte, welches am 22. Juni 2023 überwiesen worden ist, wird diese Thematik auch in Lenzburg diskutiert.
2. Im erwähnten § 7a des GVG sind Verhinderungsgründe infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten für eine Vertretung vorgesehen. Auch ist dort das Verfahren geregelt.
3. In der Botschaft an den Grossen Rat hält der Regierungsrat fest, dass es sachgerecht sei, dass sich eine kommunale Regelung nach derjenigen des Kantons richten müsse. Dies betrifft namentlich auch die Mindest- wie auch Maximaldauer der Vertretungen wie auch die massgeblichen Abwesenheitsgründe. Eine Vertretung bei beruflicher und ausbildungsbedingter Abwesenheit wäre aus Sicht des Regierungsrats zwar möglich, führte im Einzelfall aber zu schwierigen Abgrenzungsproblemen. Zudem erscheint es aus Sicht des Regierungsrats zumutbar, dass ein Einwohnerratsmitglied vor Annahme der Wahl prüfen muss, ob Beruf und politisches Mandat vereinbar sind. Eine einheitliche Regelung für den Grossen Rat und die Einwohnerräte erweist sich somit auch in dieser Beziehung als sachgerecht (vgl. [Botschaft an den Grossen Rat, GR 21.234, S. 4 f.](#))
4. Gestützt auf diese rechtliche Normierung im Kanton sowie die Ausführungen in der Botschaft an den Grossen Rat haben die Gemeinden keinen Änderungsspielraum. Sie können entweder in der GO die bestehende kantonale Regelung übernehmen und Stellvertretungen für die abschliessend genannten Gründe nach dem kantonal geregelten Verfahren zulassen oder darauf verzichten.
5. Die Spezialkommission sprach sich mit 6 Ja- gegen 1 Nein-Stimme für die Annahme der Stellvertretungsregelung aus.

F) Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

1. Seit 2014 sieht das Gemeindegesetz vor (§ 18 Abs. 2 lit. f, § 37 Abs. 2 lit. k GG), dass in der GO die Kompetenz für Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern dem Stadtrat delegiert werden kann. Mit der Motion von Brigitte Vogel und Markus Thöny (ER 23/53), welche am 22. Juni 2023 überwiesen worden ist, wird diese Thematik auch in Lenzburg diskutiert.
2. Ein Grossteil der Aargauer Gemeinden erklärte bereits die Gemeinderäte für die Einbürgerungen zuständig (z.B. Aarau, Baden, Brugg oder Niederlenz und Staufen).
3. Der Stadtrat schlug der Spezialkommission in seinem Entwurf der GO vor, diese Zuständigkeit vom Einwohnerrat an den Stadtrat zu verschieben. Die Spezialkommission unterstützte diese Anpassung mit 5 Ja- gegen 1 Nein-Stimme (bei 1 Enthaltung).

G) Behördenreferendum

1. Im Gegensatz zum Kanton (§ 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung) kennt die Stadt Lenzburg aktuell kein Behördenreferendum. Unter Behördenreferendum diskutierte die Spezialkommission, ob eine Minderheit der Mitglieder im Einwohnerrat an der Einwohnerratssitzung beschliessen kann, dass ein Beschluss des Einwohnerrats einer Volksabstimmung zu unterstellen ist. Beantragt und verworfen wurde in der Spezialkommission an zwei unterschiedlichen Sitzungen mit 5 gegen 1 bzw. 2 Stimmen, dass ein Drittel der Mitglieder, somit 14 Mitglieder des Einwohnerrats, eine Urnenabstimmung verlangen können.
2. In der Spezialkommission wurde für das Behördenreferendum mit der Stärkung der Demokratie und dem Schutz von Minderheiten argumentiert. Die Mehrheit der Kommission sprach sich gegen das Behördenreferendum aus, da Mehrheiten vor oder während der Einwohnerratssitzung zu bilden seien und nicht im anschliessenden Abstimmungskampf. Ebenso werde befürchtet, dass dieses Instrument viel Aufwand für politische Profilierung verursachen könne.

VI. Weiteres Vorgehen

1. Der Einwohnerrat behandelt die GO an der Sitzung vom 30. Oktober 2025.
2. Gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. a der aktuellen Gemeindeordnung unterliegen Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist am 8. März 2026 vorgesehen.
3. Die GO bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 17 Abs. 1 GG).
4. Sobald die Genehmigung des Kantons vorliegt, wird die GO in Kraft gesetzt, voraussichtlich am 1. Juli 2026.
5. Bis zur Inkraftsetzung bearbeitet die Spezialkommission das Geschäftsreglement des Einwohnerrats weiter, unterbreitet es voraussichtlich am 12. März 2026 dem Einwohnerrat. Gleichzeitig mit der Vorlage zum Geschäftsreglement wird dann dem Einwohnerrat beantragt, die Spezialkommission aufzulösen.



Antrag:

1. Der Einwohnerrat möge der revidierten Gemeindeordnung zustimmen.
 2. Die parlamentarischen Vorstösse:
 - a) Postulat von Julia Mosimann für die Fraktion der SP (ER 22/46) «Umbenennung Gemeindeammann in Stadtpräsident und Stadtpräsidentin», überwiesen am 9. März 2023;
 - b) Motion von Markus Thöny und Brigitte Vogel (ER 23/53) «Zuständigkeit Einbürgerungen», überwiesen am 22. Juni 2023;
 - c) Postulat von Anja Kroll für die Fraktionen Grüne, SP, Die Mitte (ER 23/55) «Vertretungsregelung im Einwohnerrat»; überwiesen am 22. Juni 2023;
- werden als mit dieser Vorlage erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben

Lenzburg, 17. September 2025

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann

Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber

Christoph Hofstetter

Beilagen

- Anhang 1: Entwurf der Gemeindeordnung (verbindlich)
- Anhang 2: Synopse (Orientierungsinhalt)
- Anhang 3: Übersicht Finanzkompetenzen

Zusätzlich für Mitglieder des Einwohnerrats einsehbare Unterlagen in der online-Sitzungsvorbereitung

- Synopse nach Abschluss der Arbeiten der Spezialkommission
- Arbeitsentwurf des Geschäftsreglements des Einwohnerrats
- Protokolle der Sitzungen der Spezialkommission (die Beilagen zu den Protokollen können bei Bedarf beim Stadtschreiber, christoph.hofstetter@lenzburg.ch, bezogen werden)

Versanddatum
3. Oktober 2025